

**Satzung
zur Einrichtung einer Jugendvertretung
in der Gemeinde Mutterstadt
Vom 10. Dezember 2004**

Der Gemeinderat hat auf Grund der § 24 und § 56 b der Gemeindeordnung (GemO), jeweils in derzeit geltender Fassung, folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Einrichtung und Aufgaben der Jugendvertretung**

- (1) In der Gemeinde Mutterstadt wird eine Jugendvertretung eingerichtet.
- (2) Die Jugendvertretung vertritt die Belange der minderjährigen Einwohnerinnen und Einwohner durch Beratung, Anregung und Unterstützung der Organe der Gemeinde. Sie soll Kinder und Jugendliche mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vertraut machen und ihr Interesse an kommunaler Aufgabenstellung fördern. Der Jugendvertretung obliegt außerdem die Anregung von Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen für Kinder und Jugendliche. Auf Antrag der Jugendvertretung hat der Bürgermeister dem Gemeinderat Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die Aufgaben der Jugendvertretung berühren, zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
- (3) Die Geschäftsordnung des Gemeinderats bestimmt, in welcher Form Mitglieder der Jugendvertretung im Rahmen ihrer Aufgaben an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse teilnehmen.
- (4) Die Beteiligung der Jugendvertretung bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist gleichzeitig Beteiligung im Sinne des § 16 c Gemeindeordnung.

**§ 2
Zahl der Mitglieder und Bildung der Jugendvertretung**

- (1) Die Jugendvertretung besteht aus 15 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder der Jugendvertretung werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl nach Maßgabe des § 3 in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

**§ 3
Wahl der Mitglieder**

- (1) Die Wahl der Mitglieder der Jugendvertretung erfolgt in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Ersten und Zweiten Teils des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Tage der Stimmabgabe das 14., aber nicht das 20. Lebensjahr vollendet haben.

- (3) § 12 und §§ 14 bis 24 KWG und die dazu ergangenen Rechtsvorschriften finden keine Anwendung.
- (4) Die Gemeindeverwaltung (Wahlleiter) fordert spätestens am 62. Tage vor der Wahl durch öffentliche Bekanntmachung zur Kandidatur zum Jugendgemeinderat auf. Die Bereitschaft zur Kandidatur ist spätestens am 27. Tage vor der Wahl bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 25 KWG und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften.
- (5) Bei der Bildung der Wahlorgane sind nach Möglichkeit zur Jugendvertretung wahlberechtigte Personen zu berücksichtigen.
- (6) § 28 Abs. 1 KWG und die dazu ergangenen Rechtsvorschriften gelten mit der Maßgabe, dass die Wahlhandlung von 15.00 bis 18.00 Uhr dauert.
- (7) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. § 30 Abs. 3 KWG findet keine Anwendung.
- (8) § 31 KWG und die dazu ergangenen Rechtsvorschriften finden keine Anwendung.
- (9) Der Gemeinderat setzt den Wahltag fest. Wahltag kann auch ein Werktag sein.
- (10) Die Mitglieder bleiben bis zum Ablauf der Wahlzeit im Amt, auch soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben; andere Gründe des Ausscheidens aus der Jugendvertretung bleiben unberührt.
- (11) Tritt ein Mitglied der Jugendvertretung von seinem Amt zurück, so teilt er dies dem Vorsitzenden der Jugendvertretung schriftlich mit. Der Bürgermeister ist darüber zu unterrichten. In allen Fällen des Ausscheidens von Gewählten ist eine Ersatzperson einzuberufen. Ersatzleute sind die nicht berufenen Bewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder, Vorsitz

- (1) Für die Rechtsstellung der Mitglieder gelten § 18 Abs. 1 und 4, § 21 Abs. 1 sowie § 30 GemO entsprechend.
- (2) Die Jugendvertretung wählt einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Solange keine Wahl nach Satz 1 erfolgt ist, führt der Bürgermeister den Vorsitz.
- (3) Die Jugendvertretung kann ihren Vorsitzenden und seine Stellvertreter mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Zahl ihrer Mitglieder abwählen. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter scheiden jedoch erst aus ihrem Amt aus, wenn ein neuer Vorsitzender oder Stellvertreter gewählt ist.

§ 5

Verfahren, Geschäftsordnung

- (1) Die Jugendvertretung beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist auf die jeweilige Wahlzeit der Jugendvertretung beschränkt. Nach der Neuwahl hat die Jugendvertretung über die Geschäftsordnung zu beschließen. Die Geschäftsordnung beeinflusst nicht die Satzung der Jugendvertretung.

- (2) Darüber hinaus gelten die Verfahrensbestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderats entsprechend.
- (3) Wer berechtigt ist, an den Sitzungen der Jugendvertretung mit beratender Stimme teilzunehmen, kann im Rahmen der Geschäftsordnung das Wort ergreifen, jedoch keine Anträge stellen.
- (4) Der Bürgermeister und die Beigeordneten können an den Sitzungen der Jugendvertretung mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einrichtung einer Jugendvertretung in der Gemeinde Mutterstadt vom 8. April 1999 außer Kraft.

Mutterstadt, den 10. Dezember 2004
Gemeindeverwaltung:
Ewald Ledig
Bürgermeister

Hinweis:

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt vom 16. Dezember 2004.

1. Satzungsänderung vom 23. Februar 2005, öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt vom 03. März 2005 (mit Wirkung vom 04. März 2005). Änderung des § 3 Abs. 2.